

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2015

Sehr geehrte Mandanten,

"App zum Finanzamt": Das ist die Zukunft, glaubt man einer Pressemitteilung des Finanzministeriums NRW. Der nordrhein-westfälische Finanzminister Norbert Walter-Borjans spricht darin von der fortschreitenden Digitalisierung unserer Finanzverwaltung.

Schon jetzt kann man von dem Computer auf das eigene Finanzverwaltungskonto zuzugreifen. Künftig soll noch mehr drin sein: Ab diesem Sommer soll der Zugriff auch mit der Finanzamt-App ElsterSmart mit Handy oder Tablet ausführbar sein. Sie ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise, ihre Steuerbescheide im Urlaub und von jedem anderen Ort über das Internet abrufen können. Offen bleibt die Frage: Wer will das schon? Entspannt am Strand oder gelöst vor der Alpenhütte und dann den Steuerbescheid auf dem Handy? Danke - aber nein danke!

Natürlich kann die App noch mehr: So wird auch beispielhaft aufgezeigt, wofür der Beitrag zum Steueraufkommen verwendet wird. Wohl gemerkt beispielhaft. Da es tatsächlich nicht möglich ist aufzuzeigen, wofür der konkrete Euro verwendet wird, steht zu befürchten, dass dies Augenwischerei aus der Abteilung "Werbung für den Fiskus" wird. Ein Button zur Anzeige von Steuerverschwendungen scheint zumindest nicht geplant.

Ob die Finanzverwaltung so ihr erklärtes Ziel, die bürgerfreundlichste Verwaltung zu werden, wirklich erreicht, wie Minister Walter-Borjans verkündet, sollte jeder selber entscheiden.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Statistik

Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

Erhöhung des Grundfreibetrags

Widerspruch gegen Leistungsfähigkeitsprinzip?

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Statistik: Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern
- Erhöhung des Grundfreibetrags: Widerspruch gegen Leistungsfähigkeitsprinzip?
- Blockheizkraftwerke verlieren steuerlich an Attraktivität
- Finanzamt kann sich nicht auf Vernichtung von Akten berufen
- Freistellungsaufträge ab 01.01.2016 nur noch mit steuerlicher Identifikationsnummer gültig
- Häusliches Arbeitszimmer: Auch 20 Meter vom Haupthaus entfernt kann es häuslich zugehen
- Betreuungsgeld ist verfassungswidrig
- Erstes Urteil zur "Mütterrente": Keine Rentenerhöhung für Erziehung eines erst mit 14 Monaten aufgenommenen Pflegekindes

3 GmbH-Geschäftsführer

7

- Beteiligung an mehreren gewerbesteuerpflichtigen Mitunternehmenschaften: Beschränkung des Steuerermäßigungsbeitrages betriebsbezogen zu ermitteln
- Arbeitgeberwechsel: Entwurf neuer Regeln für betriebliche Altersvorsorge
- Führung von Geschäftsgirokonten: Entgeltklausel zu Buchungen unwirksam
- Feiertagszuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei
- Rabattgutscheine fremder Unternehmen: Einlösungs-Ankündigung einer Drogeriemarktkette zulässig
- Schätzungsmethode des "Zeitreihenvergleichs" nur unter Einschränkungen zulässig
- Nachtzuschläge für GmbH-Geschäftsführer sind verdeckte Gewinnausschüttung

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.09.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.09. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.09.2015.

Statistik: Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aus den Einspruchsstatistiken der Steuerverwaltungen der Länder die Daten zur Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2014 zusammengestellt.

Danach waren am 01.01.2014 3.907.650 Einsprüche unerledigt. Eingegangen sind 3.467.424 Einsprüche (- 18,1 Prozent gegenüber 2013). Im Jahr 2014 wurden 4.233.922 Einsprüche erledigt (Veränderung gegenüber 2013: + 0,1 Prozent). Am 31.12.2014 waren damit noch 2.883.112 Einsprüche nicht erledigt (Veränderung gegenüber 2013: - 26,2 Prozent).

In 19,2 Prozent der Erledigungsfälle in 2014 fand die Erledigung durch Rücknahme des Einspruchs statt. Durch Abhilfe erledigten sich 67,8 Prozent, durch Einspruchsentscheidung 12,4 Prozent der Verfahren. Eine Teil-Einspruchsentscheidung erging in 0,4 Prozent der Fälle. 0,2 Prozent der Verfahren erledigten sich auf andere Weise.

Bundesfinanzministerium, PM vom 24.07.2015

Erhöhung des Grundfreibetrags: Widerspruch gegen Leistungsfähigkeitsprinzip?

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags angemeldet. Er verweist auf einen möglichen Widerspruch gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Der Bundesrat habe dem Gesetzentwurf am 10.07.2015 bereits zugestimmt. Der verfassungsrechtlich gebotenen Anhebung des steuerlichen Grund- und Kinderfreibetrags stehe somit nichts mehr im Wege, so der DStV. Der Grundfreibetrag basiere auf dem von der Bundesregierung vorgelegten Existenzminimumbericht. Dieser Bericht prognostiziere, wie viel dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts verbleiben muss. Allerdings bezweifelt der DStV, dass mithilfe des Parameters Grundfreibetrag das Leistungsfähigkeitsprinzip hinreichend abgebildet wird.

Denn eine ausschließliche Erhöhung des Grundfreibetrags befreie Einkommen, die oberhalb dieses Freibetrags liegen, nicht von der kalten Progression. Werde nicht der gesamte Tarifverlauf „nach rechts“ verschoben, widerspreche dies möglicherweise dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Eine solche Reform des Einkommensteuertarifs sei letztmalig 2010 erfolgt. Somit hätten die kumulierten Teuerungsraten von 2010 bis 2014 noch keinen Ausgleich durch die Tarifstruktur gefunden. Erst ab 01.01.2016 erfolge zudem die „Rechtsverschiebung“ des Tarifs um 1,48 Prozent, so der DStV.

Habe der Gesetzgeber nun an dem bislang unter dem sächlichen Existenzminimum liegenden Grundfreibetrag nachgebessert, könnte der Kinderfreibetrag zumindest für das Jahr 2014 verfassungswidrig sein. Mit einem Betrag von 4.368 Euro pro Kind liege dieser 72 Euro unter dem Mindestmaß des Jahres 2014. Diese Unterdeckung wird laut DStV ab 01.01.2015 durch das eingangs genannte Gesetz behoben. Dann würden die Freibeträge auf die im 10. Existenzminimumberichts vorgesehenen Minimalbeträge in Höhe von 4.512 Euro (Veranlagungszeitraum 2015) und 4.608 Euro (Veranlagungszeitraum 2016) erhöht. Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 17.07.2015



Blockheizkraftwerke verlieren steuerlich an Attraktivität

Blockheizkraftwerke (BHKWs) verlieren in steuerlicher Hinsicht an Attraktivität. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin. Er betont, dass dies den Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz und zur dezentralisierten Energieversorgung „sicherlich nicht förderlich“ ist.

Nach Beschluss der obersten Finanzbehörden und der Länder vom 17.07.2015 würden BHKWs entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung wie ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes statt wie zuvor als selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut behandelt, erläutert der DStV. Dies gelte für Fälle, in denen das BHKW keine Betriebsvorrichtung darstellt, das heißt der eigentliche Zweck in der Gebäude- und Wasserbeheizung liegt.

Nach alter Verwaltungsauffassung sei den selbstständigen, vom Gebäude losgelösten beweglichen Wirtschaftsgütern für AfA-Zwecke eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt worden. Dieser Ansatz sei nun grundsätzlich nicht mehr möglich, fährt der DStV fort. Bei Neuanschaffung oder -bau seien nun die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des BHKWs dem Gebäude zuzurechnen. Sie unterlägen damit zwar weiterhin der linearen Abschreibung. Allerdings gelte die für Gebäude betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von grundsätzlich 50 Jahren. Die durchschnittliche Lebensdauer eines BHKWs sei indes deutlich kürzer, gibt der DStV zu bedenken. Müsse das BHKW ausgetauscht werden, sei der anfallende Erhaltungsaufwand sofort in voller Höhe steuerlich absetzbar.

Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Investitionszulage sei mangels Klassifizierung als abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens sodann nicht mehr möglich.

Vertrauensschutz werde für alle vor dem 31.12.2015 angeschafften, hergestellten oder verbindlich bestellten BHKWs gewährt. Demnach bestehe ein verbindliches Wahlrecht zwischen neuer und alter Verwaltungsauffassung. Dieses sei spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Mit der signifikant höheren Abschreibungsdauer bei Neuanschaffung des Gebäudes nebst BHKW nach dem 01.01.2016 und dem Verwehren

der Investitionsförderungen büße das Blockheizkraftwerk steuerlich an Attraktivität ein, so das Fazit des Steuerberaterverbandes.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.7.2015

Finanzamt kann sich nicht auf Vernichtung von Akten berufen

Ein Finanzamt kann sich nicht darauf berufen, archivierte Unterlagen seien bereits vernichtet worden. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Die Klägerin ist Rentnerin und wohnte bis 2007 in Nordrhein-Westfalen. Das dort zuständige Finanzamt hatte eine ihrer Renten (90.000 Euro pro Jahr) nach Prüfung der dazu vorgelegten Unterlagen alljährlich nur mit dem Ertragsanteil (17 Prozent) der Besteuerung unterworfen. Nach dem Umzug der Klägerin nach Rheinland-Pfalz übernahm das zuständig gewordene beklagte Finanzamt ungeprüft diese Besteuerung der Klägerin und berücksichtigte die Rente ebenfalls nur mit dem Ertragsanteil. In 2012 erfuhr das beklagte Finanzamt vom Finanzamt Düsseldorf, dass die Rentenzahlungen vom Sohn der Klägerin stammten, dem die Klägerin dafür 1993 ihr Vermögen übertragen hatte. Daraufhin änderte das beklagte Finanzamt Bad nachträglich die bereits bestandskräftigen Steuerbescheide für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010, weil es meinte, dass diese Art von Rente in voller Höhe hätte besteuert werden müssen. Die geforderte Steuernachzahlung betrug insgesamt (für alle vier Jahre) rund 140.000 Euro.

Die dagegen erhobene Klage der Klägerin hatte Erfolg. Das FG ließ offen, ob die Rente tatsächlich in voller Höhe zu besteuern sei. Hierauf komme es nicht an. Das beklagte Finanzamt sei nämlich schon nicht befugt gewesen, die bereits bestandskräftigen Steuerbescheide zu ändern. Bereits vor Erlass dieser Bescheide hätte das Finanzamt die Rechtslage prüfen und zum Beispiel beim früher zuständigen Finanzamt in Nordrhein-Westfalen die seinerzeit dazu vorgelegten Unterlagen – vor allem den Übertragungsvertrag – anfordern müssen. Selbst wenn dieser Vertrag dort inzwischen archiviert oder mit Altakten vernichtet worden sei, könne sich das beklagte Finanzamt nicht auf Unkenntnis berufen. Denn in diesem Fall hätte der Vertrag erneut von der Klägerin angefordert werden müssen. Die Klägerin hingegen treffe kein

Versäumnis, weil sie die erhaltenen Zahlungen in gleicher Weise wie in den Vorjahren in ihren Einkommensteuerklärungen angegeben habe. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) hat das FG nicht zugelassen. Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.06.2015, 5 K 1154/13

Freistellungsaufträge ab 01.01.2016 nur noch mit steuerlicher Identifikationsnummer gültig

Freistellungsaufträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer verlieren ab 01.01.2016 ihre Gültigkeit. Hierauf weist das Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) hin. Hintergrund ist eine Änderung des § 45d Einkommensteuergesetz.

Besondere Achtsamkeit sei daher bei Freistellungsaufträgen geboten, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, erklärt das BZSt. Denn diese würden zum 01.01.2016 ungültig, wenn ihnen keine steuerliche Identifikationsnummer zugeordnet wird.

Es genüge aber, wenn dem Institut, bei dem der Freistellungsauftrag beauftragt wurde, die steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt werde. Ein neuer Freistellungsauftrag müsse nicht erteilt werden, so das BZSt. Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 27.07.2015

Häusliches Arbeitszimmer: Auch 20 Meter vom Haupthaus entfernt kann es häuslich zugehen

Hat ein Arbeitnehmer sein häusliches Arbeitszimmer zwar nicht direkt in seinem Einfamilienhaus eingerichtet, sondern im ausgebauten Dachgeschoss seiner 20 Meter vom Haupthaus liegenden Doppelgarage, so gilt auch hier der maximale Höchstbetrag von 1.250 Euro für die Berücksichtigung als Werbungskosten pro Jahr.

Hier war der Steuerzahler der Ansicht, in der Garage über ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer zu verfügen, das den Ansatz des kompletten Aufwandes steuerwirksam erlaube.

BFH, VIII B 153/12 vom 23.05.2013

Betreuungsgeld ist verfassungswidrig

Dem Bundesgesetzgeber fehlt die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ent-

schieden. Die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die einen Anspruch auf Betreuungsgeld begründen, seien daher nichtig. Das Urteil ist nach Angaben des BVerfG einstimmig ergangen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hatte sich im Wege der abstrakten Normenkontrolle gegen die mit dem Betreuungsgeldgesetz vom 15.02.2013 eingefügten §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gewandt. Die angegriffenen Regelungen sehen im Wesentlichen vor, dass Eltern in der Zeit vom 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat ihres Kindes einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von zunächst 100 Euro und mittlerweile 150 Euro pro Monat beziehen können, sofern für das Kind weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Das BVerfG hat hierzu entschieden, dass die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zwar der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG) zugeordnet werden könnten, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt. Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG für die Ausübung dieser Kompetenz durch den Bund lägen jedoch nicht vor. Das BVerfG betont, dass die Regelungen zum Betreuungsgeld insbesondere nicht erforderlich seien, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen. Zwar gebe es gegenwärtig nur in Bayern, Sachsen und Thüringen ähnliche staatliche Leistungen. Dies führe jedoch nicht zu einer erheblichen Schlechterstellung von Eltern in jenen Ländern, die solche Leistungen nicht gewähren. Ohnehin könnte das Bundesbetreuungsgeld ein bundesweit gleichwertiges Förderungsniveau von Familien mit Kleinkindern schon deshalb nicht herbeiführen, weil keine Anrechnungsvorschrift bezüglich bereits bestehender Landesregelungen existiert, sodass Eltern neben dem Bundesbetreuungsgeld in den drei genannten Ländern weiterhin zusätzlich das Landeserziehungsgeld beziehen könnten.

Auch die Tatsache, dass bis heute zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Angebote im Bereich der frühkindlichen Betreuung bestehen, vermöge die Erforderlichkeit des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht zu begründen. Denn das Betreuungsgeld sei nicht als Ersatzleistung für den Fall ausgestaltet, dass ein Kleinkind keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung erhält. Vielmehr genüge

die Nichtinanspruchnahme eines Platzes auch dann, wenn ein solcher vorhanden sei. Daher sei das Betreuungsgeld von vornherein nicht auf die Schließung einer Verfügbarkeitslücke gerichtet.

Bundesverfassungsgericht, PM vom 21.07.2015 zu Urteil vom 21.07.2015, 1 BvF 2/13

Erstes Urteil zur „Mütterrente“: Keine Rentenerhöhung für Erziehung eines erst mit 14 Monaten aufgenommenen Pflegekindes

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat in einem ersten Urteil zur „Mütterrente“ eine Rentenerhöhung für die Erziehung eines behinderten Pflegekindes, das erst im Alter von 14 Monaten aufgenommen wurde, abgelehnt. Gesetzliche Voraussetzung für die so genannte Mütterrente sei die Erziehung eines Kindes in dessen 13. Lebensmonat. Sei ein Kind nur davor oder erst danach erzogen worden, gebe es nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Rentenzuschlag. Ungerechtigkeiten im Einzelfall müssten mit Blick auf die allgemeine Praktikabilität der pauschalierenden Regelung in Kauf genommen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschriften habe das SG nicht.

Hintergrund: Am 01.07.2014 sind als Teil eines „Rentenpaketes“ auch die Vorschriften zur Mütterrente in Kraft getreten. Sie gewähren unter bestimmten Voraussetzungen einen Rentenzuschlag für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern. Damit begünstigen sie insbesondere die damals überwiegend mit der Erziehung befassten Mütter, indem sie deren erziehungsbedingte Einkommenseinbußen abmildern. Grob geschätzt wird am SG Berlin zurzeit in 75 Fällen um die „Mütterrente“ gestritten. Insgesamt sind laut Gericht rund 5.750 Rentenfälle anhängig (Stand Juni 2015).

Die 1951 geborene Klägerin ist leibliche Mutter eines 1980 geborenen und von ihr erzogenen Sohnes. Außerdem hat sie im Oktober 1979 ein damals 14 Monate altes behindertes Mädchen mit dem Ziel der Adoption in ihren Haushalt aufgenommen. Im Zuge der Neuberechnung ihrer Altersrente gewährte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg der Klägerin im September 2014 einen zusätzlichen Entgeltpunkt für die Erziehung des Sohnes. Mit ihrer im Januar 2015 erhobenen Klage begehrte die Klägerin auch die Anerkennung eines zusätzlichen Entgeltpunktes für die Erziehung der Adoptivtochter.

Damals seien behinderte Kinder nie vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Pflegefamilien gegeben worden. Sie hätte das Mädchen also gar nicht früher aufnehmen können. Die gesetzliche Regelung stelle deshalb eine unangemessene Benachteiligung für die Adoptiveltern behinderter Kinder dar. Sie persönlich sei darüber hinaus besonders stark benachteiligt, weil sie sich gegenüber dem Familiensensor habe verpflichten müssen, ihren Beruf als Hauswirtschafterin aufzugeben, um das Kind zu pflegen.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen der „Mütterrente“ seien nicht erfüllt. Entscheidend sei § 307d Absatz 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI), dessen ausschlaggebender Teil laute: „Bestand am 30.06.2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde...“

Eine Kindererziehungszeit für den „zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt“ der Adoptivtochter liege bei der Klägerin aber nicht vor und sei auch faktisch ausgeschlossen, da die Tochter erst danach in den Haushalt aufgenommen worden sei, so das SG. Damit sei die Ablehnung eines zusätzlichen Entgeltpunktes nicht zu beanstanden. Der Standpunkt der Klägerin sei zwar nachvollziehbar. Die Vorschrift begegne jedoch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Jede Stichtagsregelung und jede pauschale gesetzliche Regelung betreffe immer auch Einzelfälle, die eine besondere Härte darstellen können. Gerade bei der Einführung rückwirkender Begünstigungen wie der Mütterrente habe der Gesetzgeber jedoch einen besonders weiten Gestaltungsspielraum. Er dürfe und müsse verwaltungspraktikable Regelungen schaffen. Dies gelte umso mehr, wenn – wie hier – an lange zurückliegende Sachverhalte anzuknüpfen sei, die sich in aller Regel nicht mehr zweifelsfrei aufklären ließen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin kann in Berufung gehen.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 29.06.2015, S 17 R 473/15, noch nicht rechtskräftig

GmbH- Geschäfts- führer

Beteiligung an mehreren gewerbesteuerpflichtigen Mitunternehmerschaften: Beschränkung des Steuerermäßigungsbetrages betriebsbezogen zu ermitteln

Bei der (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligung eines Steuerpflichtigen an mehreren der Gewerbesteuer unterliegenden Mitunternehmerschaften ist die Beschränkung des Steuerermäßigungsbetrages für gewerbliche Einkünfte gemäß § 35 Absatz 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) jeweils betriebs- und nicht gesellschaftsbezogener zu ermitteln. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden. Die Frage ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Mit seinem Urteil folgt das FG der Ansicht des Bundesfinanzministeriums. Gegen die Entscheidung wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt (X R 12/15).

Der Kläger war an mehreren Personengesellschaften beteiligt. Er war unmittelbar (zu 100 Prozent) an der A GmbH & Co. KG beteiligt. Diese war als Kommanditistin an der B GmbH & Co. KG und diese wiederum als Kommanditistin an der C GmbH & Co. KG beteiligt. Im Gewinnfeststellungsbescheid für die A GmbH & Co. KG wurden unter anderem die „auf Beteiligungen an anderen Personengesellschaften entfallenden, individuell ermittelten Höchstbeträge (§ 35 Absatz 1 Satz 5 EStG)“ für den Kläger festgestellt. Diesen Betrag übernahm das beklagte Finanzamt als Steuerermäßigungsbetrag für gewerbliche Einkünfte in den Einkommensteuerbescheid des Klägers. Die Beschränkung auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG war dabei betriebsbezogen, das heißt für jede (unmittelbare beziehungsweise mittelbare) Beteiligung des Klägers gesondert ermittelt worden. Ferner ging das Finanzamt von einer Bindungswirkung dieser Feststellung für den Einkommensteuerbescheid aus.

Das FG stellte zunächst klar, dass – entgegen der vom Finanzamt vertretenen Ansicht – die Ermittlung der Begrenzung des Steuerermäßigungsbetrages bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG erst auf der Ebene der Einkommensteueranlagung erfolgt und daher die im Rahmen des Gewinnfeststellungsbescheides der A GmbH & Co. KG insoweit getroffene Feststellung keine Bindungswirkung entfaltet. Nur der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrages,

die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil seien nach der ausdrücklichen Regelung in § 35 Absatz 2 bis 4 EStG gesondert festzustellen, nicht jedoch die ermittelte Begrenzung nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG. Lediglich hinsichtlich der ausdrücklich feststellungsbedürftigen Größen nach § 35 Absatz 2 bis 4 EStG könnten die Gewinnfeststellungsbescheide daher Bindungswirkung entfalten, nicht aber hinsichtlich der Ermittlung der Beschränkung nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG.

Dennoch habe das Finanzamt im Ergebnis zutreffend den anzusetzenden Steuerermäßigungsbetrag nach der betriebsbezogenen Betrachtungsweise ermittelt. Zwar lasse der Wortlaut der Regelungen in § 35 EStG Raum für beide in der Literatur vertretenen Auffassungen. Eine systematische, historische und teleologische Auslegung der Norm spreche aber für die betriebsbezogene Betrachtungsweise. Zum einen nehme § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG auf eine gewerbesteuerliche Rechengröße Bezug, womit eine Anknüpfung an den der Gewerbesteuer zu Grunde liegenden Objektcharakter erfolge. Zum anderen legten auch eine historische Auslegung der Norm auf der Grundlage der Gesetzmateriale und eine am Sinn und Zweck der Norm orientierte Auslegung die betriebsbezogene Betrachtungsweise nahe.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.10.2014, 5 K 115/12, nicht rechtskräftig

Arbeitgeberwechsel: Entwurf neuer Regeln für betriebliche Altersvorsorge

Das Bundeskabinett hat am 01.07.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie hat zum Ziel, Mobilitätshindernisse für Arbeitnehmer abzubauen, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge ergeben können. Die Richtlinie wird nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) eins zu eins umgesetzt. Dabei werde bewusst darauf verzichtet, die neuen EU-Vorgaben nur bei grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechseln anzuwenden. Um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden und aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten gelten die neuen Regelungen laut BMAS vielmehr für alle Beschäftigten.

Nach dem Gesetzentwurf bleiben arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften künftig bereits dann erhalten, wenn die Zusage drei (statt bisher fünf) Jahre bestanden hat. Darüber hinaus wird laut BMAS das Lebensalter, zu dem man dabei frühestens den Arbeitgeber verlassen darf, ohne dass die Anwartschaft verfällt, vom 25. auf das 21. Lebensjahr gesenkt. Insbesondere junge mobile Beschäftigte könnten damit künftig schneller und früher als bisher unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften erwerben, wovon sich das Ministerium eine bessere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung erhofft. Als weiterer Schwerpunkt ist vorgesehen, dass Betriebsrentenanwartschaften ausgeschiedener und beim Arbeitgeber verbliebener Beschäftigter gleich behandelt werden müssen. Beschäftigte müssten also nicht mehr befürchten, dass ein Arbeitgeberwechsel ihrer Betriebsrente schadet. Die Abfindungs- und Auskunftsrechte würden zugunsten der Beschäftigten erweitert.

Die neuen Regelungen sollen laut BMAS am 01.01.2018 in Kraft treten. Der vom Kabinett beschlossene Entwurf werde zunächst dem Bunderrat zugeleitet, der vor der Beschlussfassung durch den Bundestag Stellung nehmen könne.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, PM vom 01.07.2015

Führung von Geschäftsgirokonten: Entgeltklausel zu Buchungen unwirksam

Die Klausel eines Kreditinstituts, die als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten“ festlegt, ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger, ein eingetragener Kaufmann, nimmt die beklagte Sparkasse aus eigenem und abgetretenem Recht auf Rückzahlung vereinnahmter Kontoführungsgebühren in Anspruch. Der Kläger und die Zedenten sind auf dem Gebiet der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsverträgen tätig und übernehmen dabei auch das Beitragsinkasso im Auftrag des jeweiligen Versicherers; sie verwalten circa 25.000 Versicherungsverträge. Dabei kommt es häufig zu einer Rückbelastung von Lastschriften, wofür die Beklagte auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und des Preis- und Leistungsverzeichnisses – neben den Fremdgeldgebühren und einem mit dem Kläger

gesondert vereinbarten Entgelt für die Bearbeitung der Rücklastschriften – ein „Buchungspostenentgelt“ („Preis pro Buchungsposten“) in Höhe von 0,32 Euro erhebt. Der Kläger begehrt die Rückzahlung der von der Beklagten in den Jahren 2007 bis 2011 berechneten Buchungspostenentgelte in Höhe von 77.637,38 Euro nebst Zinsen. Er meint, die Buchungspostenklausel verstoße gegen § 307 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sei daher unwirksam.

Der BGH hat dem Kläger Recht gegeben. Nach § 307 Absatz 3 Satz 1 BGB unterlägen unter anderem solche AGB der Inhaltskontrolle, durch die von Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vereinbart werden. Das treffe auf die vom Kläger beanstandete Klausel sowohl für den Zeitraum vor als auch nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c ff. BGB) am 31.10.2009 zu. Die Klausel sei so auszulegen, dass sie auch Buchungen bepreist, die im Zuge von Bareinzahlungen auf das Konto wie auch Barabhebungen am Schalter sowie im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen. Mit der Bepreisung von Ein- und Auszahlungen am Bankschalter unterliege die streitige Klausel – jedenfalls für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts – als Preisnebenabrede der richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 307 Absatz 1 und 2 BGB, weil die Ein- und Auszahlungen nach den Kategorien des BGB entweder einem Darlehen (§§ 488 ff. BGB) oder einer unregelmäßigen Verwahrung (§ 700 BGB) zuzuordnen seien und sich aus der gesetzlichen Regelung beider Vertragstypen Grundsätze für die Frage der Entgeltlichkeit von Ein- und Auszahlungen entnehmen ließen, so der BGH.

Mit der Bepreisung von Buchungen, die im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen, weiche die Beklagte von den seit 31.10.2009 geltenden §§ 675u Satz 2, 675y Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 BGB ab. Nach diesen Vorschriften habe die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft oder ohne Autorisierung ausgeführt wird. Die Beklagte verlange dagegen 0,32 Euro. Die vom Kläger beanstandete Postenpreisklausel sei auch unwirksam. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts ergebe sich die Unangemessenheit der Klausel daraus, dass durch sie mangels Freipostenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, die indes als Akte zur Begründung oder Erfüllung von Darlehens- oder Verwah-



rungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.1993, XI ZR 80/93 und Urteil vom 07.05.1996, XI ZR 217/95). Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts weiche die Bepreisung jedweder Buchung jedenfalls von der Vorschrift des § 675u BGB ab, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführung eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags hat. Von dieser Regelung dürfe gemäß § 675e Absatz 4 BGB auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden. Danach ergebe sich die Nichtigkeit der Klausel auch aus § 134 BGB. Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.07.2015, XI ZR 434/14

Feiertagszuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei

Wer an einem gesetzlichen Feiertag arbeiten muss, wird oft mit einem Feiertagszuschlag getröstet. Damit der Zuschlag steuerfrei bleibt, müsse er jedoch zwingend neben dem laufenden Arbeitslohn für eine tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit gezahlt werden und dürfe 125 Prozent des regelmäßigen Stundenlohns nicht übersteigen, so der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV).

Auch der begünstigte Stundenlohn sei begrenzt. Maßgebend für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge sei ein Höchstbetrag von 50 Euro je Stunde. In der Sozialversicherung seien die Zuschläge beitragsfrei, soweit das der Berechnung zugrundeliegende Entgelt 25 Euro je Stunde nicht übersteige.

Der DStV weist zudem darauf hin, dass die tatsächliche begünstigte Feiertagsarbeitszeit stets – zum Beispiel durch Stundenzettel – nachzuweisen ist. Für pauschale Zuschläge werde die Steuerfreiheit grundsätzlich nicht gewährt. Etwas anderes gelte nur, wenn es sich um Vorzuschüsse beziehungsweise Abschlagszahlungen handele, die im Laufe des Kalenderjahres entsprechend verrechnet würden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 30.04.2015

Rabattgutscheine fremder Unternehmen: Einlösungs-Ankündigung einer Drogeriemarktkette zulässig

Die Ankündigung, fremde Rabattgutscheine einzulösen, ist nicht unlauter im Sinne des Wettbewerbsrechts. Dies gilt laut Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart unabhängig davon, ob dabei einzelne Unternehmen namentlich genannt werden oder eine Abgrenzung durch eine Branchenangabe erfolgt. Ein Verbraucher, der einen Gutschein in Händen halte, sei noch nicht dem Unternehmen als Kunde zuzurechnen, das den Gutschein ausgegeben habe.

Außerdem sei die bloße Ankündigung, einen fremden Gutschein einzulösen, kein unangemessenes Einwirken auf den Verbraucher. Dadurch werde dem Verbraucher lediglich einen zusätzlichen Weg eröffnet, denselben prozentualen Preisnachlass zu erlangen, den ihm der Gutschein verspreche. Seine Entschlussfreiheit bleibe unberührt.

Im zugrunde liegenden Verfahren ging es um die Zulässigkeit zweier Werbemaßnahmen, in denen eine Drogeriemarktkette angeboten hatte, Rabattgutscheine anderer Unternehmen einzulösen. Geklagt hatte eine Wettbewerbszentrale, jedoch sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ohne Erfolg.

Das OLG bejahte in dem Fall auch keine so genannte unlautere Werbesabotage. Die Beklagte verhindere durch ihr Vorgehen nicht den Wettbewerb zwischen ihr und ihren Konkurrenten, sondern verschärfe ihn. Der Zugang ihrer Wettbewerber zum Kunden werde durch die Beklagte nicht beeinträchtigt. Deren Gutscheinwerbung werde durch das beanstandete Vorgehen der Beklagten auch nicht sinnlos. Aus dem Einlösevorgang sei hier keine gezielte Wettbewerberbehinderung durch die Werbung feststellbar. Eine unlautere Irreführung des Verbrauchers sei gleichfalls nicht gegeben.

Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 02.07.2015, 2 U 148/14

Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“ nur unter Einschränkungen zulässig

Die Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“, die von der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen insbesondere bei Gastronomiebetrieben zunehmend häufig angewandt wird, ist nur unter Einschränkungen zulässig. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Bei der Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“ handelt es sich um eine mathematisch-statistische Verprobungsmethode, bei der die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe des Betriebs in kleine Einheiten – regelmäßig in Zeiträume von einer Woche – zerlegt werden. Für jede Woche wird sodann der Rohgewinnaufschlagsatz (das Verhältnis zwischen Erlösen und Einkäufen) ermittelt. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der höchste Rohgewinnaufschlagsatz, der sich für einen beliebigen Zehn-Wochen-Zeitraum ergibt, auf das gesamte Jahr anzuwenden ist. Dadurch werden rechnerisch zumeist erhebliche Hinzuschätzungen zu den vom Steuerpflichtigen angegebenen Erlösen ausgewiesen.

Der BFH hat diese Schätzungsmethode nunmehr nur unter Einschränkungen zugelassen. So müsse das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen im Betrieb über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant sein. Bei einer formell ordnungsmäßigen Buchführung sei der Zeitreihenvergleich zum Nachweis materieller Mängel der Buchführung von vornherein ungeeignet. Sei die Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß, aber materielle Unrichtigkeiten nicht konkret nachgewiesen, seien andere Schätzungsmethoden vorrangig. Auch wenn solche anderen Schätzungsmethoden nicht zur Verfügung stünden, dürften die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nicht unbesehen übernommen werden, sondern könnten allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden. Nur wenn die materielle Unrichtigkeit der Buchführung bereits aufgrund anderer Erkenntnisse feststeht, könnten die Ergebnisse eines – technisch korrekt durchgeführten – Zeitreihenvergleichs auch für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang hat der BFH ferner entschieden, dass beim Einsatz eines programmierbaren Kassensystems bereits das Fehlen der hierfür aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Betriebsanleitung, Programmierprotokolle) einen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.03.2015, X R 20/13

Nachtzuschläge für GmbH-Geschäftsführer sind verdeckte Gewinnausschüttung

Die an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gezahlten Zuschläge für erbrachte Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sind „regelmäßig im Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandeln“.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster „insbesondere vor, wenn eine Kapitalgesellschaft mit ihrem Geschäftsführer (Arbeits-)Bedingungen vereinbart, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten“. Da einem GmbH-Geschäftsführer regelmäßig ein hohes Gehalt gezahlt werde, das unter anderem bereits „Zuschläge“ für Mehrarbeit – egal, zu welcher Tageszeit – enthalte, seien zusätzliche Entgeltaufschläge „überobligatorisch“ und damit verdeckte Gewinnausschüttungen, die als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ zu behandeln seien.

FG Münster, 1 K 3431/13 E vom 14.04.2015